

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

Landkreis MAIN-TAUBER-KREIS

Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührensatzung -

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55) sowie § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. Seiten 491, 492) und § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I Seite 312, berichtigt Seite 919), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2015 (BGBl. I Seite 186) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 20.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Im Stadtgebiet Tauberbischofsheim werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht besteht Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag auf dem Marktplatz von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ab der 91. Minute.
- (2) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen betragen:

Parkplatz	Tarif				Höchstparkdauer
	15 min	30 min	1 Std.	jede weitere Stunde	
Marktplatz	0,10 €	1,00 €	2,00 €	2,00 €	2 Stunden
	<i>Sa.: 90 min. mit P-Scheibe frei, ab 91 min je Std. 2,00 €</i>				
hinter dem Rathaus	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	unbefristet
Landratsamt	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	2 Stunden
St. Lioba-Straße	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	2 Stunden
Sonnenplatz	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	unbefristet

	30 min	1 Stunde
Parkgarage Schloss	gebührenfrei	0,50 €
Parkgarage Ring	gebührenfrei	0,50 €
Pestalozziallee Schulzentrum am Wört	bis 2 h frei, ab 3. Std. Tagespauschale 1,50 €	
Pestalozziallee ehem. Red Zac	bis 2 h frei, ab 3. Std. Tagespauschale 1,50 €	

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Tauberbischofsheim über die Festsetzung der Gebühren für das Parken - Parkgebührenverordnung - vom 26. September 2001 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 20.05.2015

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.